



Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen zu Fahrtkosten und Übernachtungen sowie Tagesspesen durch den SKV Bad Neustadt u. U. e. V.

Der SKV Bad Neustadt, vertreten durch seinen Vorstand, erlässt nachfolgende Zuschussregelung. Die Gewährung der Zuschüsse ist eine Leistung des Vereins, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Der Verein behält sich vor, in begründeten Fällen, z. B. schlechte wirtschaftliche Lage des Vereins, Zuschüsse zu kürzen bzw. auszusetzen.

1. Höhe der Zuschüsse:

Fahrtkosten:	0,30 € pro Kilometer
Tagesspesen:	14,00 € pro Tag
Übernachtung:	40,00 € pro Übernachtung

2. Berechtigter Personenkreis:

Spieler in Vereinsmannschaften des SKV Bad Neustadt (inkl. Auswechselspieler), für alle Mannschaftswettbewerbe ab Bezirksebene aufwärts.

Jugendmannschaften: zusätzlich maximal zwei Betreuer je Mannschaft, für alle Mannschaftswettbewerbe ab Bezirksebene aufwärts.

Starter aus Klubs innerhalb des SKV bei **Einzel-Meisterschaften** ab Landesebene, Jugendliche bereits ab Bezirksebene (Sprint und Tandemwettbewerbe werden nicht bezuschusst).

Jugendbetreuer des SKV, soweit sie Ihre Mannschaftsmitglieder bei diesen Meisterschaften begleiten.

Jugendbetreuer des SKV für Fahrten zum Mannschaftstraining.

Fahrgemeinschaften sind ausdrücklich erwünscht!

3. Beantragung der Zuschüsse:

Die Zuschüsse sind innerhalb 2 Monaten nach der Meisterschaft zu beantragen, ansonsten kann der Antrag abgelehnt werden

mit Formblatt (Homepage) an den Vereinskassier

- durch den Mannschaftsführer,
- bei Jugendmannschaften durch den Betreuer,
- durch den Einzelstarter

4. Sonstiges:

Bei Bezirksmeisterschaften werden Fahrtkosten nur erstattet, wenn diese auf Bahnen außerhalb des SKV Bad Neustadt stattfinden.

Bezuschusst werden bei

- Jugendmannschaften maximal zwei Pkw
- Seniorinnen und Senioren 6 er Mannschaft maximal zwei PKW
- Seniorinnen und Senioren 4 er Mannschaft maximal ein PKW

Tagesspesen werden nur bei Mannschaftswettbewerben und nur am Wettkampftag gewährt.

Zuschuss für Übernachtung kann bei früher Startzeit und großer Entfernung nach **vorheriger Rücksprache** mit Vorstand (1. bzw. 2.Vorsitzender oder Kassier) gewährt werden, z. B. wenn die Fahrt zum Zielort vor 6 Uhr angetreten werden müsste, sowie bei Starts an mehreren aufeinander folgenden Tagen.

Nachweise für die Übernachtungskosten sind vorzulegen

5. Inkrafttreten der Richtlinie:

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

gez. Richard Vollert, 1. Vorsitzender

gez. Herbert Sterzinger, 2. Vorsitzender